
Abteilung: 1.1 - Personal und Organisation
Fachbereich: 1 - Herr Seul
Sachbearbeiter: Herr Kasper (Tel. 02641/975-320)
Aktenzeichen: 1.1
Vorlage-Nr.: 1.1/747/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	02.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Neuwahl der/des Landrätin/Landrats des Landkreises Ahrweiler

Beschlussvorschlag:

- a) Der Kreis- und Umweltausschuss nimmt das Wahlverfahren zur Kenntnis.
- b) Der Kreis- und Umweltausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Wahltag (Sonntag, der 23.01.2022) sowie dem Tag einer ggf. notwendig werdenden Stichwahl (Sonntag, der 06.02.2022) zu.
- c) Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, die Veröffentlichung der beigefügten Stellenausschreibung (s. Anlage) im Anschluss an die Festlegung des Wahltermins durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) wie folgt vorzunehmen:
 - zum 15. November 2021 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz (Redaktionsschluss: Montag, 08. November 2021, 12.00 Uhr),
 - zum 10./11. November 2021 in der Wochenzeitung „BLICK aktuell“ des Krupp-Verlags sowie
 - im Internet-Angebot der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

a) Wahlverfahren

Gemäß § 46 der Landkreisordnung (LKO) wird die Landrätin bzw. der Landrat von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt.

Der Wahltag wird gemäß § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG) von der Aufsichtsbehörde und damit durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) festgesetzt. Das KWG schreibt eine Beteiligung des Landkreises nicht vor. Nach gängiger Verwaltungspraxis unterbreiten die Kommunen jedoch einen Vorschlag.

Nach Festlegung des Wahltags ist die Stelle der/des Landrätin/Landrats bis zum 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.

Gleichzeitig mit der Stellenausschreibung ist ebenfalls spätestens am 69. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter spätestens am 48. Tag vor der Wahl einzureichen. Bei einer Wahl am 23.01.2022 müssten Wahlvorschläge also bis spätestens zum 06.12.2021 (48. Tag), 18.00 Uhr, eingereicht werden.

Im Übrigen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerber die für Kommunalwahlen üblichen Grundsätze und Formalien nach Maßgabe der Landkreisordnung, des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Versetzung des Landrats in den Ruhestand, obliegt die Kreiswahlleitung dem Ersten Kreisbeigeordneten (vgl. § 7 KWG).

b) Wahltag

Scheidet ein Landrat wegen Ablaufs seiner Amtszeit oder Eintritts in den (altersbedingten) Ruhestand aus, ist die Wahl frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (vgl. § 46 Abs. 4 S. 1 LKO). Nach § 46 Abs. 4 S. 2 LKO soll die Wahl des Landrats in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen. Zu den „anderen Fällen“ zählt auch die Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamStG). Der ebenfalls festzulegende Stichwahltermin kann in diesem Fall auch außerhalb des Dreimonatszeitraums liegen.

Herr Dr. Pföhler wurde mit Ablauf des 31.10.2021 aufgrund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Die Wahl muss daher bis Ende Januar 2022 erfolgt sein. Sie muss nach § 60 Abs. 2 S. 1 KWG zwingend an einem Sonntag durchgeführt werden. Bei der Festlegung des Wahltags sollen Kriterien berücksichtigt werden, die eine möglichst hohe Wahlbeteiligung ermöglichen (z. B. Vermeidung von Ferienzeiten).

Die Verwaltung empfiehlt daher, der ADD als Wahltag für die Wahl der/des Landrätin/Landrats des Landkreises Ahrweiler Sonntag, den 23.01.2022, und als Stichwahltermin Sonntag, den 06.02.2022, vorzuschlagen.

c) Ausschreibungsverfahren

Die Stelle der/des Landrätin/Landrats ist gemäß § 46 Abs. 5 LKO spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich auszuschreiben; d.h. bei einem Wahltermin am 23.01.2022 spätestens am 15.11.2021.

In einer entsprechenden Kommentierung wird empfohlen, eine Veröffentlichung des Ausschreibungstextes im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vorzunehmen. Von der Verwaltung wird darüber hinaus vorgeschlagen, dass die Stellenausschreibung zusätzlich in der Wochenzeitung „BLICK aktuell“ des Krupp-Verlags erscheint. Außerdem wird die Stellenausschreibung auf der Internet-Seite der Kreisverwaltung mit der Möglichkeit der Online-Bewerbung eingestellt.

Die Bewerbungen müssen dem Kreiswahlleiter spätestens am 48. Tag vor der Wahl vorliegen. Bis zu diesem Termin (= 06.12.2021, 18 Uhr) müsste gleichzeitig auch ein entsprechender Wahlvorschlag beim Kreiswahlleiter eingereicht worden sein.

Um den örtlichen politischen Gruppen Gelegenheit zu geben, die sich auf die Ausschreibung bewerbenden Interessenten in die Überlegungen zur Aufstellung eines Wahlvorschlages einzubeziehen, sollte die Bewerbungsfrist vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge liegen. Das Ende der Bewerbungsfrist soll daher auf einen Termin zwei Wochen vor dem Ende der wahlrechtlichen Einreichungsfrist (= 06.12.2021, 18 Uhr) festgelegt werden. Dies wäre der 22.11.2021 (keine Abschlussfrist). Aufgrund dessen, dass die Wahldurchführung aufgrund des kurzfristigen Freiwerdens der Stelle an knappe Fristen gebunden ist, kommt ein noch früherer Termin für das Ende der Bewerbungsfrist nicht in Betracht.

Der Entwurf der Stellenausschreibung ist beigelegt. Nachdem die ADD den Wahltag endgültig festgelegt hat, wird die Stellenausschreibung umgehend wie beschrieben veröffentlicht werden.

Im Auftrag

Seul

Anlagen zur Vorlage:

Entwurf der Ausschreibung der Stelle der/des Landrätin/Landrats